



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

N.I. Des Straßburgischen Gesandten Relation über die von den Kayserlichen geschehene Proposition.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1648.
Januar.

„undisputirlichen, von ihnen, den Ca-
„tholicis selbst, fürgeschlagenen Ter-
„minum, auf die Bahn gebracht, auch son-
„sten viel, was bereits ordentlich verglichen
„und abgehandelt, wieder de novo gerüh-
„ret worden. So viel aber die propo-
„nirten Puncten in specie betreffe, hätte
„es die bekandte Meynung, daß die Gra-
„vamina jederzeit mit gesamter Hand von
„Chur-Fürsten und Ständen wären tra-
„ctiret worden, welchen Modum die
„Städtischen auch dismahls nicht vorbe-
„gehen könnten, weilen zumahl ohne das
„bey der Catholischen nunmehr aus-
„gestellten also genannten Ultimis man
„im Werck begriffen, insgemein darüber zu
„consultiren; worüber sie versehenlich die
„Städte um so viel weniger verdencken
„würden, weilen selbe sich allezeit derge-
„stalt erweisen wollten, daß durch sie das
„Friedens Werck nicht gehindert werden,
„sondern Ihre Kayserliche Majestät sich

„über dero Bezeugung allergnädigst zu
„contentiren Ursach haben würden. 1648.
Januar.

Welche Erklärung dann den Kayser-
lichen Mittwochs frühe zu 9. Uhren also
hinterbracht, und von dem Legato Voll-
mar darauf geantwortet wurde: „Daß
„ihre Intention diese nie gewesen, daß sie
„die Städte von den höhern Ständen
„trennen wollten, hätten allein die jüngste
„Proposition ihnen zu dem Ende gethan,
„damit sie von allen Sachen bessere Nach-
„richt haben, und eben darum neben andern
„collaboriren sollten, damit man sich in
„unerhältlichen Puncten vergeblich nicht
„aufhalten möchte; Lieffen ihre Erklär-
„ungen im übrigen dahin gestellt bleiben,
„und ermahneten sie, die Städte, noch
„mahls, das ihrige dergestalt bejzutras-
„gen, damit man einst aus dem Unfriede-
„und Elend in Deutschland kommen und
„gelangen könnte etc.

N. I.

Relation des Straßburgischen Gesandten, was die Kayserlichen denen zu
sich beruffenen 4. Städtischen Abgesandten proponiret, Sam-
stags den 22. Januarii, Anno 1648.

Vormittags haben des Herrn Grafen von Lamberg Excell. einen von Dero Die-
nern zu mir ins Logiment geschicket, und præmissa salutatione, durch denselben be-
gehren lassen, ich wolte auf den Nachmittag um 2. Uhren zu Deroselben kommen, und
den Herren Regenspurgischen, Lübeckischen und Ulmischen, mit mir bringen, ich mich
auch, nechst gebührender Dancksagung für das Zuentbieten, um bestimmte Stunde,
neben übrigen Herren aufzuwarten anerböthen, und zugleich befragt: ob nicht vielleicht
ein Miß-Verstand unterlauffe, daß, an statt des abwesenden Herrn Ulmischen, der
Nürnbergische Herr Abgesandte mitzunehmen? Hat er zwar mit Nein geantwortet,
bald aber wieder umgekehret, und vermeldet, es sey ihm erst unterwegen ein- und bey-
gefallen, daß auch Nürnberg mit interessiret sey.

Alß wir uns nun in dem Lambergischen Hoff zu bestimmter Zeit gebühlich ein-
gestellet, und Herrn Cranen schon daselbst gefunden, auf Herrn Vollmars Beykunfft
aber etwas warten müssen; hat derselbe einen sehr weitläufftigen, und über eine Stunde
gewährten Vortag gethan, dessen summa capita 1) auf einer Recapitulation und
Wiederholung des bisherigen Verlauffs der Tractaten: 2) auf einer Communi-
cation derjenigen Articulen, daran der punctus Amnestiæ & Gravaminum sich
noch stoffet: und dann 3) auf einer Erinnerung und Begehren bestanden seynd. So
viel das erste concerniret, ist unndthig, sich dabey weitläufftig aufzuhalten, weilen vor-
hin bekandt, was bey verschiedenen Deputationen denen Evangelischen Deputirten
angebracht und erdffnet worden, welcher gestalt nemlich die Tractaten und Conferen-
zen mit denen Herren Schwedischen ein- und ander mahl in puncto Amnestiæ &
Gravaminum abgeloffen, wie sowohl mit denen Catholischen als Evangelischen, dar-
aus nach und nach communiciret, und was sonderlich bey letzter Conferenz von den
Herren Schwedischen begehret worden sey, nemlich die Hessen-Casselsche und militari-
sche Satisfaktion in Richtigkeit zu stellen; mit angehängter Versicherung, wann dasel-
be

1648. be geschehen seyn werde, bey denen Evangelischen alsdann das Werck dahin zu dirigi- 1648.
 Januar. ren, daß es keine weitere Difficultäten, weder in puncto Amnestiæ noch Gravami-
 num, abgeben solle. Januar.

Was aber vordere die Punkten und Articulen anlangt, bey welchen man mit einander annoch different, waren derselben in puncto Amnestiæ 4. in puncto Gravaminum 5. Unter jenem betreffe der 1) die Restitution Pfalz-Sulzbach, dabey Pfalz-Neuburg durchaus nicht consentiren wollte, daß in Regulam Restitutionis mit eingeficket werde, was in puncto Gravaminum ausgemünstert worden sey; weilen Pfalz-Neuburg das Jus Territoriale dadurch benommen, die aufgerichtete Verträge geldchert, und dasjenige, was andere Herren Brüder beliebet und gehalten haben, umgestossen würde. Dieweil nun Ihre Kayserlichen Majestät viel daran gelegen, daß Sie, wo nicht aller und jeder, dennoch zum wenigsten der fürnehmsten Catholischen Stände, und darunter in particulari auch Pfalz-Neuburgs Consens bey Aufrichtung dieses Friedens haben können; Alß werde man verhoffentlich Evangelischen, vornemlich aber Städtischen theils, keine weitere Difficultät hierbey, weniger einige causambelli daraus machen. In der Baaden-Durlachischen Sache habe man sich 2) erbotthen, Herrn Marggraff Friedrichen die Untere und Obere Marggraffschafft, ohne einige Schmälerung und Abbruch, zu restituiren: Ubriges Begehren sey allen Rechten und der Billigkeit zuwieder, dann man denen Schwedischen Originalia vorgeleget, daß die Heyrath zwischen Marggraff Eduardo Fortunato und seiner verstorbenen Gemahlin rechtmäßig gewesen: Marggraff Wilhelm von Ihrer Kayserlichen Majestät, allen Chur Fürsten und Ständen des Reichs Catholischer Religion, für einen Marggraffen, und von Marggraff Friedrichen selbst für einen Bettern gehalten; deswegen auch zween Vergleiche, einer in Anno 1624. zu Wien, der andere in Anno 1629. zu Etlingen getroffen worden seyn. Daß also die Herren Schwedische die Unbilligkeit der Sachen von selbst agnosquiren, und sich gerne derselben entledigt sehn möchten: Weilen ihnen aber der Durlachische Abgesandte beständig anliege, und aus Mittel der Fürlichen, Sachsen-Altenburg und Braunschweig zu Mediatoren erbetthen, von demselben auch auf ein sonderbahres Fürsien-Recht beruffen worden sey, davon sie gleichwohl, nachdem beyde höchste Tribunalia im Reich angeordnet, und auch in der Jülichischen Sache ex parte des Hauses Sachsen kein anderer, als Ihrer Majestät Ausschlag, jemahlen begehret worden, nichts wüßten; Alß hätte man damit sich nicht aufzuhalten, sondern die Sache, zum Fall der Durlachische Abgesandte die Vor schläge nicht acceptiren wolte, zu rechtlichem Austrag zu verweisen. Sie, die Herren Kayserliche, hätten bereits dabey gethan und nachgegeben, als ihre Instruction vermöchte: Wüßten also weiter nicht zu gehen. Was 3) beyde Chur Fürsten zu Eöln und Trier mit dem Graffen von Wittgenstein zu thun haben, sey eine rechthängige Sache, deren Ausschlag hieher nicht gehdrig; Mit der Restitutione in den Stand de Anno 1624. werde es nicht anstehen; übriges Disputat aber bleibe an seinem Ort gestellet. Endlich und zum 4) siehe es auch in hoc puncto Amnestiæ an, mit dem §. Tandem omnes &c. so viel die Restitution der Exulanten in denen Kayserlichen Erb-Landen betreffe; Ihre Kayserliche Majestät lassen es ein für allemahl bey dem derentwegen gemachten Unterscheid, in Hoffnung, es werden auch die Schwedischen damit acquiesquiren.

So viel demnach punctum Gravaminum betreffe, könnten die Catholischen in die Parität zu Augspurg, und andern mit benahmten Städten quoad Politica, ganz nicht gehelen, weilen diese Tractaten dahin nicht angesehen, einem oder dem andern Stand mehr zu geben, als er Anno 1555. gehabt: Nun sey aber undisputirlich wahr, daß zur selben Zeit die Parität in Politicis an berührten Orten nicht in Übung gewesen, noch auch wieder ausdrückliche Disposition des Religion-Friedens, eingeführet werden können. Und weilen die Evangelischen sich in andern Stücken so fest auf die Obervanz des 1624ten Jahrs beziehen, so wollen es Ihre Kayserliche Majestät auch in diesem Stück dorthin kommen lassen, weiter aber nicht: Dann wann man Friede und Ruhe

1648.
Januar.

Ruhe zu Augsburg erhalten wolle, müsse der Catholische Magistrat einmahl verbleiben/ weilen sonst die Evangelischen, als die ohne das denen Catholischen quoad Nume- rum weit überlegen, in Dignitacibus nach und nach je länger je weiter greiffen, und nicht nachlassen würden, bis sie die Catholischen ganz ausgebissen hätten; Wie man dessen ein frisches Exempel an der Stadt Ulm habe, welche im vorigen Jahr, als der Catholische Geschlechter, so noch allein im Rath daselbst gesessen, zeitlichen Todes ver- blichen, des sonst gewöhnlichen Wahl-Tages nicht erwartet, sondern stracks 4. Wo- nach seinem Hintritt einen Evangelischen an seine Stelle erwehlet: Was nun die Ev- angelische Städte nicht thun, noch sich aufbürden lassen wollen, das können sie auch an die Stadt Augsburg nicht begehren. Das Petieum wegen der Evangelischen Bür- gerschaft zu Nach komme 2) denen Catholischen sehr befremdlich und unvermuthet vor, zumahl, weilen die Herren Schwedische hievor selbstes gesagt, man möchte solchen S. durchstreichen, gestalten sowohl mit des Gaillen allhier, und Schröders zu Münster ge- haltenen Protocollis zu erweisen; Und obwohlen kurz vor des Herrn Grafen von Trautmannsdorff Abreise die Chur-Brandenburgischen (von welchen, wie sie sichere Nachricht haben, auch in legt gehaltener der Evangelischen Consultation dieses Werck von neuen moviret worden) dreyerley Project auf die Bahn gebracht, wie denen Ev- angelischen und Reformirten an selbem Ort zu prospiciren: So habe sich doch der Graff von Trautmannsdorff über keinen derselben einlassen wollen, sondern gesagt, was einmahl mit Belieben der Herren Schwedischen ausgestrichen worden sey, dabey habe es sein Verbleiben. Zu dem, so seyn der Augspurgischen Confession zugehörane über 20. und der Reformirten über 60. Familien nicht, und der Ort, dahin sie eine Kirche bauen wollen, zwischen der Stadt und einem Edelmann noch streitig, und dörffte auf allem Fall die Cron Spanien wegen des Juris clientelaris, so sie der Orten habe, sich ad extremum in das Mittel schlagen und vorhabenden Bau verhindern. Die Evan- gelische Städte hätten dabey in particulari zu consideriren, wie ungerne sie denen Ca- tholischen gönnen, was ihnen doch vermög Religion-Friedens zustehet und gebühre. Zu Strasburg werde ihnen das Exercitium Religionis dergestalt nicht gestattet, wie sie es gerne sehen möchten. Zu Ulm haben in der Christi-Nacht, als die Catholischen in ihrer höchsten Devotion, und zwar mit Vorwissen und Bewilligung des Magistrats, auf 200. Studenten sich beyammen gefunden, in die Kirche mit großem Ungestim gedrungen, und die Leute aus ihren Stühlen gejaget, worüber bald ein größeres Unglück entstanden wäre, wo nicht die Obrigkeit, auf erlangte Nachricht, vermittelst zugeschie- ter Wache, dasselbe abgewendet und verhütet hätte. Wie sie denn ihren Catholischen Mit-Städten zumuthen können, denen Evangelischen Bürgern etwas von neuem ein- zuräumen, so sie vorher nicht gehabt haben? 3) Wüßte man sich selbstes zu ent- sinnen, was für ein Unterscheid zwischen denen Pfandschafften, und daß der Inter- essencen sonderslich drey seyn, nemlich Württemberg, Lindau und Weissenburg am Nordgau. Mit Württemberg habe es so weit seine Richtigkeit, daß Ihro Fürstliche Gnaden die Possessio der Pfandschafften solle abgetreten, das Petitorium aber an an- dere Zeit und Ort verschahret werden. Wegen beyder Städte hätten sie zwar von Ih- rer Majestät einen andern und noch schwebere Vorschlag bekommen; nachdem Sie aber aus nachgefolgtem Bericht-Schreiben verstanden, daß das Werck ad proxima Comi- tia von ihnen remittiret und verwiesen worden sey, hätten Sie es auch dabey bewenden lassen. Einmahl habe diese Sache ihre grosse Consideraciones auf sich, und lauffe auch in Ihrer Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation: Deswegen mit desto bes- serem Bedacht dabey zu verfahren seyn wolle, welches auf einem Reichs-Tag am künftlich- sten geschehen könne. Was 4) die *Autonomiam*, und derselben erstes *Membrum* anlan- ge, wüßte man sich selbstes zu berichten, daß die Weltliche Catholische Chur- und Fürsten keine Evangelische Exercitia in ihren Landen haben: Die Geistlichen wären bereits dahin behandelt, daß sie ermelbte Exercitia in dem Stande des 1624ten Jahrs conti- nuirlich lassen wollten. In dem Stifte Hildesheim erzeige sich allein diese Discre- panz, daß man dem Churfürsten von Cöln die darinnen befindliche Elbster entziehen wolle; da doch Ihrer Churfürstlichen Durchlauchten selbige Jure Territorii gebüh- ren, und vom Hause Braunschweig per Tractationem übergeben worden seyn. So

1648.
Januar.

viel

1648. viel das andere *Membrum* concernire, werden zwar die Catholischen Obrigkeiten ih- 1648.
 re Evangelische jegige Unterthanen, welche kein Exercitium bisher gehabt, nicht aus-
 Januar. schaffen, und dadurch ihre Landschaften noch mehr entblößen: Daß sie sich aber zu dem,
 was der Evangelischen Auffatz in sich halte, per Pactum publicum adstringiren und
 verbinden lassen sollten, dazu werde kein einziger Catholischer sich verstehen. Der Chur-
 fürst in Sachsen habe selbst jederzeit dafür gehalten, daß das Beneficium emigra-
 tionis nicht voluntarium, sondern necessarium sey; gestalten er auch keinen einigen
 Catholischen in seinen Landen dulde. Das dritte *Membrum* öffne der Evangelischen
 Religion in Catholischen Landen Thür und Thor, darum könnten die Catholischen sich
 auch zu keiner gewissen Zeit verbinden: Wollten aber nichts destoweniger solche Mo-
 deration darunter adhibiren, daß sich Niemand darob mit Fug zu beschwehren haben
 werde. Schließlichen und zum 5) sey gesucht *paritas Adessorum in Camera*,
 bey denen Catholischen eine unerhältliche Sache. Zwar was die Reformationem
 Justitiæ & summorum Tribunalium belange, sey selbige in dem Prager Frieden
 schon beliebt, und ad Comitia verwiesen worden. Bey jüngstem Reichs-Tage habe
 man den Bedacht auf den Franckfurthischen Deputations-Tag verschoben, von da hie-
 her gezogen: Diß Orts aber, daß wegen seiner Wichtig- und Weitläufigkeit damit
 nicht aufzukommen sey, sondern auf nechst künftigen Reichs-Tag mit besserem Nutzen
 und Effect davon werde können geredet und tractiret werden, Kayserlichen und Ca-
 tholischen theils einmüthiglich dafür gehalten. Es sey um eine kleine Zeit bis dort hin
 zu thun, sintemahl der Terminus bereits ernennet, und werde es alsdamm darauf an-
 derst, als zu Regensburg, hergehen, wann punctus Amnestiæ & Gravaminum al-
 hie zuvor erörtert. Nach eingeholten der dreyen Collegien Bedencken werden Ihro
 Kayserliche Majestät den Ausschlag geben, und vornehmlich dahin trachten, daß denen
 auswärtigen Cronen, mit Hinterlassung eines schädlichen Saamens, zu Erweckung
 neuer Unruhe kein Anlaß gegeben werde.

Und dieses sey dasjenige, so sie uns vorhalten, und dabey Drittens erinnern wol-
 len, nachdem Ihro Kayserliche Majestät dem Corpori Civitatum vöblige Satisfa-
 ction gegeben, dem Werck reiflich nachzusinnen, und sich dagegen also zu erklären, da-
 mit der Friede derentwegen nicht verzögert werde: In mehrerer Betrachtung, daß bey
 Continuation des Kriegs, der Last die Reichs-Städte am allermeisten treffen, und die
 Cronen dahin trachten würden, wie sie ein und andere Stadt an sich reißen, oder doch
 wenigst zu ihrem Willen haben möchten. Und wenn gleich der Victor sich seines Glücks
 nicht überhebe, so könne er doch derjenigen, deren Hülf und Assistenz er sich gebrau-
 chet, nicht jedesmahl so mächtig seyn, daß sie nicht, zum wenigsten auf dem Lande,
 exorbitiren und der Sachen zu viel thun. Hingegen werden Ihro Kayserliche Ma-
 jestät nach gemachten Frieden, die Städte, daß sie von andern nicht betrübet noch be-
 schwehret werden, defendiren, bey ihren Rechten, Freyheiten und Herkommen main-
 teniren, und verschaffen, daß sie die Commercias wiederum ungehindert fortstellen,
 und derselben sich mit Nuß gebrauchen mögen.

Wir haben uns hierauf, nach genommenen Abtritt, und gepflogener Unterrede,
 auch Summarischer Weise recapitulirten Vortrag, vorantwortlich gegen sie dahin ver-
 nehmen lassen: Es sey das Anbringen nicht allein weitläufftig, und von verschiedenen
 capitibus bestehend, sondern auch ponderös und wichtig; deswegen uns Deputir-
 ten, aus Mangel Befehls, nicht geziemen wolle, vor erstatterer Relation, und mit übrig-
 gen anwesenden der Evangelischen Städte Gesandten gepflogener Berathschlagung,
 uns hauptsächlich zu erklären: Wollten aber nicht unterlassen, den Vortrag mit ihnen
 förderlich zu communiciren, denen Sachen weiter nachzudencken, und sich hernechst
 dergestalt zu erklären, daß man verhoffentlich ihr friedbegieriges Gemüth darob im
 Werck verspühren solle: massen alle ihre bisherige Consilia und Actiones dahin allein
 gewecket, wie der dem Heiligen Reich so hoch-nöthige Ruhestand wiedergebracht, und
 dem grundverderblichen Kriegs-Wesen ein Ende gegeben werden möchte: Haben aber
 mit Schmerzen sehen und erfahren müssen, welcher gestalt von etlichen Catholischen das
 Vierdter Theil. Aaaaa Werck

1648.
Januar.

Werk bißhero trainiret worden, indem sie sonderlich dasjenige, so man für verglichen und abgehandelt gehalten, in gang neues Disputat gezogen, und dadurch zu Verlängerung der Tractaten Anlaß gegeben haben. Wäten demnach höchst-fleißig, die Herren Catholischen dahin zu disponiren, daß sie ihre Gegen-Erklärungen dergestalt einrichten, daß man damit zufrieden seyn, und in der That verspühren könne, daß ihnen zu Beruhigung des Vaterlandes gleicher gestalt Ernst sey.

1648.
Januar.

III: Sie könnten uns gar nicht verdencken, daß wir das Werk ad referendum & deliberandum nehmen: Wollten allein nochmahln erinnert haben, dasselbe wohl zu consideriren, und eine solche Resolution zu fassen, die zulänglich, und zu Abfertigung der Tractaten dienlich sey. Und als von denen Deputirten einer darzwischen geredet, obwohlen seine Herren und Obern weder bey einem noch dem andern Punkten interessiret, so seye doch höchst beschwerlich zu vernehmen, daß dasjenige, so fide publica verhandelt, anjeho retractiret und hinterzogen werden wolte, da es doch eadem Diæta und iudem Tractatus seyn, welche ununterbrochen bis dato continuiret: Hat Herr Bollmar mit etwas commotion zum andern mahl regiret, er wolle nicht sagen, fide publica, sein Principium sey irrig; sintemahl die Evangelischen sich niemahls erkläret, daß sie mit demjenigen, wozu sich der Herr Graff von Trautmannsdorff erbothen, acquiesciren und zufrieden stellen wollen: Wenn dasselbe geschehen wäre, wolten sie die Catholischen in 24. Stunden dahin bewogen haben, daß sie darein bewilliget hätten: Nachdem aber bekandt, wer das Werk zu Münster aufgehalten, und daß man vermeynet, weisen die Schwedische Waffen gegen Böhmen avanciret, und Eger weggenommen, die Kayserlichen Erb-Lande nunmehr gang gefressen zu haben: als hätten die Kayserlichen und Catholischen eine offene Hand dabey behalten. In solchen Terminis stehen die Sachen wieder: Werden die Evangelischen annehmen, wozu sich die Kayserlichen und Catholischen erbiethen; so haben sie desselben wahrhaftig zu genießen; wo nicht, und das Werk sich indessen alteriren sollte, habe man sich auch keiner Gewißheit bey diesen Offerten zu versichern: Dann gleichwie die Schwedischen, auf erfolgenden glücklichen Progress ihrer Waffen bey jezt abgehandeltem nicht verbleiben würden; Also werden auch die Catholischen, wann es Ihrer Majestat gelingen sollte, zu demjenigen sich nicht mehr verstehen, wozu sie sich jezt erbiethig machen. Sey also wohl zu bedencken, was man thue, damit nicht durch weitere Verzögerung der Vortheil aus den Händen gehe, und die Evangelischen in incerto stehen bleiben.

Es seynd zwar discursivè noch mehr Reden hin und wieder gefallen; weisen aber daran nichts sonderliches gelegen, noch das Haupt-Werk daran haftet: als ist auch derselben zu gedennen, und vonnöthen.

§. XVIII.

Catholici exhibiren den Evangelischen ihre Declarationes Ultimas.

Endlich am Montag, war der 24. Januar. schickte das Chur-Maynische Directorium zu der Chur-Sächsischen Gesandtschaft, mit dem Andeuten, daß die Catholischen entschlossen wären, eine Resolution auszustellen, möchten daher die sämtliche Evangelische sich im Chur-Sächsischen Quartier versammeln. Es hielten aber Evangelici davor, daß genug sey, wann jemand von den Chur-Brandenburgischen nebst denen Ordinari-Deputatis solcher Extradition beywohnete, weil die Catholischen gleichfalls nur per De-

putatos erschienen. Um 4. Uhr des Abends, versamleten sich dann dafelbst, der Graf von Wittgenstein und der Frey-Herr von Löben, nebst denen sämtlichen Ordinari-Deputatis, nemlich Altenburg, Weymar, Braunschweig-Zell, Braunschweig-Grubenhagen, Würtemberg, 2. Gräflich-Rassau-Sarbrückische, Strassburg, Regensburg, Lübeck und Nürnberg. Man mußte eine ganze Stunde verziehen, und stelten sich die Catholischen als wegen Chur-Mayn, Lic. Mehl, der Chur-Bayerische, Bambergische, und